



# Statuten

## Bienenzüchterverein Unter-Leberberg

### **1 NAME, ZWECK UND ZIEL DES VEREINS**

#### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bienenzüchterverein Unter-Leberberg" (BZVUL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidiums.

#### 1.2 Zugehörigkeit

Der Bienenzüchterverein Unter-Leberberg ist eine Sektion (1113) des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchterverbandes und von BienenSchweiz.

#### 1.3 Zweck

Der Bienenzüchterverein Unter-Leberberg bezweckt die Förderung der Bienenhaltung im Vereinsgebiet.

#### 1.4 Ziel

Das Ziel ist die Wahrung der Interessen der Bienen und Bienenhalter\*innen

Dieses Ziel ist zu erreichen durch

- 1.4.1 Veranstaltung von Vorträgen und Kursen
- 1.4.2 Förderung der Beratung
- 1.4.3 Förderung des Zuchtwesens
- 1.4.4 Durchführung von Honigkontrollen nach den Bestimmungen von BienenSchweiz
- 1.4.5 Vermittlung von Schwärmen und Bienenvölkern (unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben)
- 1.4.6 Durchführung von Bienenstand-Besuchen
- 1.4.7 Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- 1.4.8 Koordination der präventiven Interventionen gegen das Bienensterben
- 1.4.9 Verbesserung der Bienenweide
- 1.4.10 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.4.11 Austausch von Gedanken und Erfahrungen

## 1.5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Der Verein ist befugt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen. Weitere Einnahmen können durch Anlässe des Vereins generiert werden.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne von Art. 1.3. denkt und handelt. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Entscheid der nächsten Generalversammlung.

### 2.2 Pflichten

- 2.2.1 Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung dieser Statuten.
- 2.2.2 Jedes Mitglied hat den ordentlichen Jahres - und Seuchenbeitrag zu entrichten.
- 2.2.3 Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- 2.2.4 Der Jahresbeitrag ist bis zur gesetzten Frist zu entrichten.
- 2.2.5 Bei Nichtbezahlen des Seuchenbeitrags erfolgt eine Meldung an die Fachstelle Bienen des Kantons Solothurn.  
Allfällige Mehrkosten sind vom betroffenen Mitglied selbst zu tragen.

### 2.3 Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit frei unter Verlust jeden Anspruchs am Vereinsvermögen und erfolgt durch:

- 2.3.1 Nichtbezahlen des Jahresbeitrags
- 2.3.2 Schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Präsidiums
- 2.3.3 Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands

### 2.4 Ehrenmitgliedschaft

- 2.4.1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, welche sich für die Bienenhaltung oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 2.4.2 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### 2.5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet die Vereinskasse. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

#### 3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 3.1.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 3.1.2 Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt.
- 3.1.3 Die Einladung erfolgt mit der Traktandenliste spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- 3.1.4 Bei gewöhnlichen Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 3.1.5 Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl des Präsidiums
  - b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c. Wahl der Rechnungsrevision
  - d. Wahl der Stimmenzähler
  - e. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - f. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
  - g. Genehmigung des Jahresprogrammes
  - h. Genehmigung der Jahresrechnung
  - i. Festsetzung des Jahresbeitrages und anderer Beiträge
  - j. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - m. Auflösung des Vereins
- 3.1.6 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte gemäss der verschickten Traktandenliste beschliessen.
- 3.1.7 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

#### 3.2 Der Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 3.2.2 Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt
- 3.2.3 Die Ressorts Vizepräsidium, Buchhaltung und Aktuariat verteilt der Vorstand selbstständig. Eine Kumulation der Ressorts ist zulässig. Ausnahme bildet hier die Kombination Präsidium/Vizepräsidium.
- 3.2.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- 3.2.5 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 3.2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.2.7 Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von insgesamt CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr.

- 3.2.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  - 3.2.9 Der Jahresbeitrag ist an den Kantonalverband zu entrichten.
  - 3.2.10 Das Präsidium führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse, die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an der Generalversammlung.
  - 3.2.11 Das Vizepräsidium übernimmt bei Verhinderung des Präsidiums dessen Aufgaben.
  - 3.2.12 Die Buchhaltung führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins, entrichtet den Jahresbeitrag pro Mitglied an den Kantonalverband und legt alljährlich an der Generalversammlung die detaillierte Rechnung vor. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  - 3.2.13 Das Aktuariat führt die Protokolle, sowie die Mitgliederliste und unterstützt das Präsidium in der Korrespondenz.
- 3.3 Rechnungsrevision
- 3.3.1 Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern, welche, wie der Vorstand, alle 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 4.1 Datenschutz
- 4.1.1 Bilder und Daten der Mitglieder dürfen nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung bekannt gegeben werden.
  - 4.1.2 Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Deren Namen und Adressen dürfen öffentlich gemacht werden.
  - 4.1.3 Die Mitgliederliste ist für interne Zwecke allen zugänglich. Diese enthält neben Namen und Adresse auch Mail-Adresse und Telefonnummer der Mitglieder. Gegenüber Nichtmitgliedern und anderen Personen darf die Mitgliederliste nur bekannt gegeben werden, wenn dies die Generalversammlung beschliesst.
- 4.2 Revision der Statuten
- 4.2.1 Die Abänderung der Statuten liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Anträge auf Statutenrevision sind dem Präsidium mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
  - 4.2.2 Die Annahme der revidierten Statuten bedingt die Zustimmung der Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### 4.3 Vereinsauflösung

- 4.3.1 Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig.
- 4.3.2 Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verein BienenSchweiz auf die Dauer von 11 Jahren zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Andernfalls verfällt dasselbe zur freien Verfügung an BienenSchweiz.

Diese Statuten, wurden anlässlich der 74. Generalversammlung vom 24.02.2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28.05.2022

Die Statuten sollen allen Mitgliedern zugänglich sein und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Das Präsidium:



Thomas Letzkus

Das Aktuariat:



Therese Isch